

2018

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das Jahr 1926.

(Vom 27. November 1925.)

Seit zehn Jahren werden die ordentlichen Besoldungen und Löhne der im Bundesdienste beschäftigten Arbeitskräfte durch das Mittel von Teuerungszulagen den veränderten Kosten der Lebenshaltung angepasst. Zum fünfzehnten Male unterbreiten wir Ihnen hierfür den Entwurf eines dringlichen Bundesbeschlusses. Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten wird nicht vor dem 1. Januar 1927 erfolgen können. Bereits hat der Ständerat den Gesetzesentwurf durchberaten. Im Laufe des nächsten Jahres dürfte er auch vom Nationalrate abschliessend behandelt werden. Unter diesen Umständen hoffen wir, dass die gegenwärtige Vorlage die letzte ihrer Art sei.

Die Teuerungszulagen setzen sich zurzeit aus Grundzulagen, Ortszulagen und Kinderzulagen zusammen.

Für die Festsetzung der Grundzulagen wird seit 1. Juli 1922 auf einen Index der Lebenskosten von 170 gegenüber 100 im Zeitabschnitte 1912/14 abgestellt. Nur ein Viertel des Personals, nämlich die mittleren Dienstschichten, erhalten mit den Grundzulagen den vollen Ausgleich der angenommenen Teuerung von 70 %. Für die höher entlöhnten Arbeitskräfte bleiben die gegenwärtigen Besoldungen samt Grundzulagen hinter dem Realwerte der vorkriegszeitlichen Besoldungen zurück. Mehr als die Hälfte aller Dienstpflichtigen steht dagegen im Genusse von Zuschlägen, die über den vollen Teuerungsausgleich hinausgehen. Für die Masse hat sich der Realwert der Vorkriegslöhne allein durch die Grundzulagen teilweise nicht unwesentlich erhöht.

Ortszulagen wurden bisher bewilligt, um die örtlichen Unterschiede zu mildern, die insbesondere für Mietpreise und Steuern in nennenswertem Umfange obwalten. Heute bestehen folgende fünf Zulagenstufen:

	für Ledige	für Verheiratete
	Fr.	Fr.
I. Stufe . . . . .	75	100
II. " . . . . .	150	200
III. " . . . . .	225	300
IV. " . . . . .	300	400
V. " . . . . .	375	500

Die Kinderzulage beträgt seit 1. Juli 1922 150 Franken für jedes Kind. Wir möchten diesen Ansatz beibehalten, obschon unser Gesetzesentwurf vom 18. Juli 1924 und damit übereinstimmend der Beschluss des Ständerates diese Zulage auf Fr. 120 für jedes Kind herabsetzt.

\* \* \*

Für die Würdigung der Frage, ob die bisherigen Teuerungszulagen auch für das Jahr 1926 ausgerichtet werden sollen, ist zunächst daran zu erinnern, dass das gegenwärtige Grundzulagensystem in gewissem Umfange auf den Stand der Lebenskosten, oder besser gesagt, auf ihre Bewegung seit 1912/14 eingestellt ist. Waren die Methoden zur Feststellung dieser Bewegung in unserm Lande bis vor Jahresfrist umstritten, so hat inzwischen eine beachtenswerte Einigung Platz gegriffen. In nächster Zeit wird der von schweizerischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden anerkannte sogenannte Verständigungsindex feste Gestalt annehmen. In den vom eidgenössischen Arbeitsamt veranstalteten Besprechungen der Interessenten hatte sich übrigens gezeigt, dass die Anschauungen der Unternehmervertreter einerseits und der Arbeiter- und Angestelltenvertreter andererseits, weniger weit auseinandergingen, als man nach allem Vorausgegangenem hätte annehmen können.

Die nachfolgende Aufstellung enthält die vom eidgenössischen Arbeitsamt auf der Verständigungsgrundlage ermittelten schweizerischen Indexziffern für die drei Ausgabengruppen Nahrung, Brennstoffe und Bekleidung, also für etwas mehr als 60 % aller Ausgaben einer Normalfamilie.

#### Indexziffern für Nahrungsmittel, Brennstoffe und Bekleidung, berechnet auf der eidgenössischen Verständigungsgrundlage.

Zeitpunkt	Nahrungsmittel	Brenn- und Leuchtstoffe	Bekleidung	Total
1914 Juni . . . . .	100	100	100	100
1921 Januar . . . . .	235.2	246.2	246.0	238
Februar . . . . .	228.7	245.1	246.0	233
März . . . . .	224.0	242.1	246.0	230
April . . . . .	220.4	238.1	246.0	227
Mai . . . . .	215.1	212.0	246.0	221

	Zeitpunkt	Nahrungsmittel	Brenn- und Leuchtstoffe	Bekleidung	Total
1914	Juni	100	100	100	100
1921	Juni	213.9	205.8	228.1	216
	Juli	210.6	198.5	228.1	213
	August	209.2	198.9	228.1	212
	September	207.9	196.0	219.8	209
	Oktober	204.0	195.0	219.8	206
	November	197.6	192.1	219.8	201
	Dezember	192.1	190.8	210.4	195
1922	Januar	189.4	188.8	210.4	193
	Februar	176.7	186.6	210.4	184
	März	170.1	188.0	187.5	175
	April	161.7	183.8	187.3	169
	Mai	154.8	181.3	187.3	163
	Juni	156.4	179.1	180.2	163
	Juli	156.8	179.5	180.2	163
	August	154.6	177.9	180.2	162
	September	155.9	177.3	176.6	162
	Oktober	157.5	177.6	176.6	163
	November	159.5	177.3	176.6	164
	Dezember	159.7	177.1	175.8	164
1923	Januar	159.8	173.8	175.3	164
	Februar	157.7	173.7	175.3	162
	März	159.0	173.4	175.4	163
	April	161.3	174.1	175.4	165
	Mai	163.9	173.5	175.4	167
	Juni	166.4	173.7	175.8	169
	Juli	166.2	172.8	175.8	169
	August	166.8	172.1	175.8	169
	September	166.5	171.9	175.6	169
	Oktober	166.9	172.6	175.6	169
	November	170.8	172.6	175.6	172
	Dezember	171.9	172.9	176.9	173
1924	Januar	172.9	171.4	176.9	174
	Februar	171.6	170.8	176.9	173
	März	171.2	170.1	178.4	172
	April	169.4	167.5	178.4	171
	Mai	169.2	164.9	178.4	171
	Juni	169.9	163.6	180.0	171
	Juli	170.1	162.8	180.0	171
	August	169.8	162.8	180.0	171

	Zeitpunkt	Nahrungsmittel	Brenn- und Leuchtstoffe	Bekleidung	Total
1914	Juni . . . .	100	100	100	100
1924	September . .	170.2	162.3	180.6	171
	Oktober . . .	174.0	161.3	180.6	174
	November . . .	175.4	161.2	180.6	175
	Dezember . . .	174.6	161.1	180.8	175
1925	Januar . . . .	172.2	157.8	180.8	173
	Februar . . . .	171.8	156.8	180.3	172
	März . . . . .	171.1	156.4	181.5	172
	April . . . . .	169.1	155.4	181.5	170
	Mai . . . . .	168.4	153.7	181.5	170
	Juni . . . . .	168.7	152.9	181.5	170
	Juli . . . . .	168.5	152.0	181.5	170
	August . . . .	168.7	151.6	181.5	170
	September . . .	170.1	151.0	178.9	170
	Oktober . . . .	167.9	150.9	178.9	168

Das Total für alle drei Gruppen ist nach der neuen Berechnungsmethode um 1 bis 2 Punkte höher als nach der bisherigen. Es steht für die Monate April bis September 1925 auf **170** und ist erst seit dem im Monat Oktober eingetretenen Abschlag auf Mehl und Mehlprodukten auf **168** zurückgegangen. In dieser Indexziffer ist der Faktor Miete nicht eingerechnet. Die Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse des Gesamtindex erfährt eine etwelche Verzögerung, weil die Mietpreisfestsetzungen für einzelne Gemeinden noch ausstehen. Auf Grund des vorliegenden Materials kann indessen schon heute festgestellt werden, dass für die Städte Genf, Bern, Basel und Zürich, ineinander gewogen, mit einer Mietpreisverteuerung von 70 bis 72 % gegenüber 1914 zu rechnen ist. Der Einbezug der Miete vermöchte somit den Stand des Indexes für die Gesamtheit dieser Grosstädte nicht zu beeinflussen. So oder anders würde er daher auf etwa 170 stehen. Das Bild ist etwas anders, wenn man Bern für sich allein herausgreift. Von dieser Stadt, sowie von Zürich und St. Gallen, stehen uns für 1925 folgende auf der Verständigungsgrundlage ermittelte Indexziffern zur Verfügung:

#### a. Stadt Bern.

		Nahrung	Brenn- und Leuchtstoffe	Kleidung	Miete	Gesamtindex
1914	Juni . . . . .	100	100	100	100	100
1925	Januar . . . .	172	161	195	186	178
	Februar . . . .	172	161	195	186	178
	März . . . . .	171	161	195	186	177

		Nahrung	Brenn- und Leuchtstoffe	Kleidung	Miete	Gesamtindex
1914	Juni . . .	100	100	100	100	100
1925	April . . .	170	159	192	187	176
	Mai . . .	169	158	192	187	175
	Juni . . .	169	157	192	187	175
	Juli . . .	168	157	192	187	175
	August . . .	168	157	192	187	175
	September . . .	171	153	192	187	176
	Oktober . . .	169	153	191	187	175

## b. Stadt Zürich.

1914	Juni . . .	100	100	100	100	100
1925	Januar . . .	172	159	192	169	173
	Februar . . .	169	146	192	169	171
	März . . .	169	146	192	169	171
	April . . .	167	145	191	173	171
	Mai . . .	167	143	191	173	170
	Juni . . .	167	143	191	173	170
	Juli . . .	167	143	191	174	170
	August . . .	165	143	191	174	169
	September . . .	169	143	191	174	171
	Oktober . . .	165	143	187	178	170

## c. Stadt St. Gallen.

1914	Juni . . .	100	100	100	100	100
1925	Januar . . .	167	161	192	140	165
	Februar . . .	166	161	192	140	164
	März . . .	164	161	192	140	163
	April . . .	163	160	192	140	162
	Mai . . .	161	158	192	140	161
	Juni . . .	161	158	192	140	161
	Juli . . .	165	154	192	140	163
	August . . .	165	154	192	140	163
	September . . .	166	153	192	140	163
	Oktober . . .	162	155	192	140	162

Der Verständigungsindex steht demnach mit Einschluss der Miete schon seit einiger Zeit für Bern ungefähr auf 175, für Zürich ungefähr auf 170 und für St. Gallen hauptsächlich wegen der geringeren Mietpreisverteuerung (die wohl den dortigen Krisenverhältnissen zuzuschreiben ist) auf etwa 162.

Die seit 1914 eingetretene Mehrbelastung durch Steuern ist im Gesamtindex nicht berücksichtigt. Ihr Einfluss auf die Indexziffer bleibt indessen für die breite Masse des Personals mit Einkommen unter 5000

Franken ohne wesentliche Bedeutung. Wo die Mietpreise und die Steuerbelastung besonders drückende sind, wird den Verhältnissen übrigens durch die Ortszulagen Rechnung getragen.

Nachdem feststeht, dass, abgesehen von der Stadt Bern, die Kosten der Lebenshaltung weder in Zürich noch in den übrigen Städten der Schweiz seit 1914 um mehr als 70 % gestiegen sind, stellt sich die Frage, ob die Grundzulagen neben entsprechenden Ortszulagen weiterhin auf der Basis von 170 ausgerichtet werden sollen. Diese Überlegung erscheint um so mehr am Platze, als auf Grund der vorstehend mitgeteilten Zahlen anzunehmen ist, dass die Mietpreisverteuerung in weitaus den meisten schweizerischen Ortschaften unter 70 % bleibt. Die Herabsetzung der Basis von 170 um je einen Punkt hätte für die allgemeine Bundesverwaltung und die Bundesbahnen zusammen eine Minderausgabe von jährlich rund 1,8 Millionen Franken zur Folge. Eine Senkung um 2 bis 3 Punkte ist der Erwägung wert, sowohl im Hinblick auf die nachgewiesene Bewegung und den absoluten Stand der Lebenskosten, als auch in Ansehung der Erwerbsverhältnisse der übrigen werktätigen Bevölkerung unseres Landes. Es lässt sich nicht bestreiten, dass im grossen und ganzen die Belohnung des Bundespersonals, angesichts der gegenwärtigen für die Mehrzahl den Teuerungsausgleich übersteigenden Grundzulagen und der Orts- und Kinderzulagen eine gute, teilweise eine reichliche ist. Eine gewisse Korrektur der Zuschläge zum vollen Teuerungsausgleich liesse sich unter diesen Umständen für gewisse Dienstkategorien wohl rechtfertigen. Der Bundesrat nimmt von einem solchen Vorschlage Umgang, weil sich die Beratung des Beamtengesetzes und damit die Regelung der Lohnfrage des Bundespersonals ihrem Abschlusse nähert. Dabei waltet bei uns allerdings die Auffassung ob, dass die vom Ständerate bereits erhöhten Basoldungsansätze des Gesetzesentwurfes vom 18. Juli 1924 keine weitergehende Steigerung erfahren werden.

Am bisherigen Ausmasse der Orts- und Kinderzulagen möchten wir unter der Herrschaft der Teuerungszulagen nicht mehr rütteln. Sollte immerhin das Inkrafttreten des Beamtengesetzes länger auf sich warten lassen, so müssten wir in Erwägung ziehen, ob nicht die Kinderzulagen auf die im Gesetzesentwurfe festgesetzte Höhe ermässigt werden sollten.

\* \* \*

Die für die heutige Regelung der Teuerungszulagen des Bundespersonals massgebenden Grundsätze sind in den Bundesbeschlüssen vom 1. Juli 1922, 21. Dezember 1922 und 22. Juni 1923 enthalten. Durch die Bundesbeschlüsse vom 19. Dezember 1923 und 18. Dezember 1924 wurden sie als weiterhin zu Recht bestehend erklärt. In gleicher Weise soll das nach unserm Antrage auch für das Jahr 1926 geschehen.

Gestützt auf diese Darlegungen haben wir die Ehre, Sie zu ersuchen, dem beiliegenden Beschlussentwürfe Ihre Zustimmung zu erteilen.

Wir benützen auch diesen Anlass, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 27. November 1925.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

**Häberlin.**

Der Bundeskanzler:

**Kaeslin.**

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

**die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das Jahr 1926.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 27. November 1925,

beschliesst:

Art. 1. Der Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1924 betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das Jahr 1925 gilt auch für das Jahr 1926.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt als dringlicher Natur auf den 1. Januar 1926 in Kraft. Der Bundesrat wird mit seiner Vollziehung beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ausrichtung von  
Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das Jahr 1926. (Vom 27. November 1925.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2018
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.12.1925
Date	
Data	
Seite	444-450
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 559

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.